



Diebold Nixdorf

VERHALTENSKODEX FÜR LIEFERANTEN

DIEBOLD NIXDORF INCORPORATED UND SEINE WELTWEITEN TOCHTER- UND KONZERNGESELLSCHAFTEN („DIEBOLD NIXDORF“) VERPFLICHTEN SICH IM EINKLANG MIT DEM DIEBOLD NIXDORF KODEX DER ETHISCHEN GESCHÄFTSGRUNDSÄTZE UND DEM VORLIEGENDEN VERHALTENSKODEX FÜR LIEFERANTEN („KODEX“) DEN HÖCHSTEN ETHISCHEN, SOZIALEN UND ÖKOLOGISCHEN GRUNDSÄTZEN. ALLE LIEFERANTEN VON DIEBOLD NIXDORF UND DEREN EIGENE LIEFERANTEN (JEDER VON IHNEN EIN „LIEFERANT“) HABEN SICH GLEICHFALLS DIESER VERPFLICHTUNG ZU UNTERWERFEN.

Von Lieferanten wird erwartet, dass sie alle anwendbaren Gesetze einhalten, einschließlich aller weltweit geltenden Antikorruptionsgesetze; dass sie die Vielfalt und die unternehmerische Gesellschaftsverantwortung fördern; die Umwelt-, Gesundheits- und Sicherheitsnormen erfüllen bzw. übererfüllen, Menschenrechte achten, eine nachhaltige und transparente Lieferkette unterstützen, einschließlich verantwortungsvoller Maßnahmen bei der Rohstoffbeschaffung, und zur Einhaltung dieses Kodex erforderliche Managementsysteme und -verfahren anwenden. Unterlässt der Lieferant, die Vorgaben dieses Kodex einzuhalten, kann dies zu einer Gefährdung der Geschäftsbeziehungen des Lieferanten mit Diebold Nixdorf bis hin zu deren Kündigung führen.

ARBEITNEHMER- UND MENSCHENRECHTE

- Der Lieferant hat seine Mitarbeiter, Partner und Arbeitnehmer mit Würde und Respekt zu behandeln.
- Der Lieferant darf sich nicht an Menschenhandel, Sklaverei, Kinderarbeit oder jeder sonstigen Form unfreiwilliger Arbeit beteiligen.
- Der Lieferant darf unrechtmäßige Diskriminierung oder Belästigung am Arbeitsplatz weder zulassen noch ausüben. Diebold Nixdorf duldet kein Verhalten, das in die Arbeitsfähigkeit einer anderen Person in belästigender, störender oder beeinträchtigender Weise eingreift.
- Mitarbeiter, Partner und Arbeitnehmer des Lieferanten dürfen auf dem Gelände von Diebold Nixdorf weder Drogen besitzen, verbrauchen, verteilen oder verkaufen noch ihre Arbeit unter dem Einfluss von Alkohol oder Drogen verrichten.

UMWELT, GESUNDHEIT UND SICHERHEIT

- Der Lieferant muss seine Tätigkeit mit der Zielsetzung der Abfallreduzierung, Vermeidung von Umweltverschmutzung, Recycling-Förderung und Ressourcenerhaltung durchführen.
- Der Lieferant muss allen Mitarbeitern, Partnern und Arbeitnehmern sichere und gesunde Arbeitsbedingungen bieten, einschließlich unter anderem Notfallvorsorge, Arbeitshygiene und Maschinensicherheit.
- Der Lieferant muss alle geltenden Umwelt-, Gesundheits- und Sicherheitsgesetze einhalten.

KONFLIKTMINERALIEN

- Als Konfliktminerale werden Coltan (Tantalit), Kasserit (Zinnerz), Gold, Wolframit (Wolframerz) oder deren Derivate (Tantal, Zinn, Wolfram und Gold) bezeichnet.
- Diebold Nixdorf verfolgt das Ziel, Konfliktminerale, durch die bewaffnete Gruppen in der Demokratischen Republik Kongo oder einem angrenzenden Land unmittelbar oder mittelbar finanziert oder begünstigt werden, aus seiner Lieferkette zu entfernen. Diebold Nixdorf erwartet, dass der Lieferant diese Zielsetzung teilt.
- Diebold Nixdorf führt Due Diligence-Prüfungen in Bezug auf seine Lieferkette durch, um die Transparenz zu erhöhen und das Länder sowie Schmelzereien und Raffinerien zu ermitteln, aus denen die in seinen Produkten unter Umständen verwendeten Konfliktminerale stammen. Der Lieferant muss bei den Due Diligence-Prozessen von Diebold Nixdorf mitwirken und auf Verlangen vollständige und genaue Informationen bereitstellen. Der Lieferant muss eine ähnliche Due Diligence-Prüfung bezüglich seiner eigenen Lieferkette durchführen.

KORRUPTIONSBEKÄMPFUNG

- Der Lieferant darf weder unmittelbar noch mittelbar Dinge von Wert an natürliche oder juristische Personen, Regierungsbeamte, Regierungsbehörden oder sonstige Dritte zahlen, um
 - Geschäfte zu erlangen oder zu behalten oder um eine Handlung oder Entscheidung auf unlautere Weise zu beeinflussen oder
 - einen unlauteren Geschäftsvorteil zu erlangen.
- Der Lieferant hat korrupte Praktiken zu vermeiden und alle geltenden Gesetze zur Korruptionsbekämpfung zu befolgen, insbesondere den US-amerikanischen Foreign Corrupt Practices Act („FCPA“).
- Der Lieferant hat zu gewährleisten, dass alle Rechnungen und sonstigen Diebold Nixdorf vorgelegten Finanzaufstellungen zutreffend und transparent sind. Der Lieferant darf Transaktionen oder Zahlungsaufforderungen nicht falsch bezeichnen, verfälschen oder versuchen, diese zu verbergen, zu verdecken oder anderweitig zu verschleiern.

INTERESSENKONFLIKTE

- Ein Interessenkonflikt entsteht, wenn persönliche Interessen oder Tätigkeiten mit den berechtigten Anliegen von Diebold Nixdorf oder des Lieferanten in ihrer Eigenschaft als Organisationen im Widerspruch stehen oder zu stehen scheinen.
- Der Lieferant hat gegenüber Diebold Nixdorf alle scheinbaren oder tatsächlichen Interessenkonflikte in Bezug auf seine Beziehung zu Diebold Nixdorf offenzulegen. Wenn die Unternehmensführung von Diebold Nixdorf einen scheinbaren oder tatsächlichen Interessenkonflikt genehmigt, ist die Genehmigungsentscheidung schriftlich festzuhalten.

GESCHENKE UND BEWIRTUNG

- Gelegentlich dürfen Mitarbeiter von Diebold Nixdorf Geschenke, einfache Bewirtungen oder andere Höflichkeiten im Geschäftsverkehr annehmen, jedoch nur, wenn ein zulässiger Geschäftszweck vorliegt.
- Die folgenden Situationen stellen keinen zulässigen Geschäftszweck dar und sind ausdrücklich untersagt:
 - Bereitstellung von Geschenken, Bewirtung oder bevorzugter Behandlung in der Absicht, die Objektivität von Entscheidungen eines Mitarbeiters, Partners oder Arbeitnehmers von Diebold Nixdorf beeinflussen zu wollen,
 - Angebote von Geschenken, Bewirtung oder bevorzugter Behandlung, während man an einer aktuellen Kauf- oder Vertragsentscheidung mit Diebold Nixdorf (z. B. Informationsanfragen, Preisanfragen, Angebotsanfragen, Leistungsanfragen) beteiligt ist,
 - Geldgeschenke, einschließlich von Geschenkgutscheinen,
 - Angebote extravaganter oder großzügiger Freizeitausflüge, Reisen oder Unterkünfte.
- Mitarbeitern von Diebold Nixdorf ist es nicht erlaubt, von Lieferanten Geschenke, Bewirtung oder andere Zuwendungen zu verlangen.
- Der Lieferant darf Mitarbeitern von Diebold Nixdorf keine Produkte, Dienstleistungen oder finanzielle Beteiligungen zum Kauf anbieten, deren Konditionen nicht allen Mitarbeitern von Diebold Nixdorf offen stehen.
- Lieferanten dürfen im Zusammenhang mit der Erlangung oder Beibehaltung von Geschäften für Diebold Nixdorf keine Geschenke, Bewirtung oder Reisen im Namen von Diebold Nixdorf anbieten

DATENSCHUTZ

- Der Lieferant hat bei der Verarbeitung personenbezogener Daten von Personen, mit denen er geschäftlich zu tun hat, einschließlich von Kunden, Verbrauchern und Mitarbeitern, die geltenden Datenschutzgesetze und -bestimmungen einzuhalten.
- Insbesondere darf der Lieferant nur die Mindestmenge der personenbezogenen Daten verarbeiten, die er zur Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber Diebold Nixdorf benötigt, und dies ausschließlich für die in seiner Vereinbarung mit Diebold Nixdorf festgelegten Zwecke. Der Lieferant muss die personenbezogenen Daten jederzeit vertraulich und sicher halten.

GENAUIGKEIT VON GESCHÄFTSUNTERLAGEN

- Der Lieferant ist verpflichtet, genaue Bücher und Aufzeichnungen zu führen, welche die tatsächlichen und zulässigen Geschäftsvorgänge und Zahlungen wiedergeben. Die Erstellung gefälschter, ungenauer, unvollständiger oder irreführender Unterlagen ist strikt untersagt.
- Alle Buchführungsunterlagen und -aufzeichnungen müssen den allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen entsprechen.
- Die Aufzeichnungen haben lesbar und verständlich zu sein.

WETTBEWERB, GEISTIGER EIGENTUM UND

VERTRAULICHE INFORMATIONEN

- Der Lieferant muss alle geltenden wettbewerbs- und kartellrechtlichen Gesetze einhalten.
- Der Austausch vertraulicher Informationen muss aufgrund einer schriftlichen und unterzeichneten Vertraulichkeitsvereinbarung zwischen Diebold Nixdorf und dem Lieferanten erfolgen. Jeder Austausch vertraulicher Informationen hat sich auf den Zweck der Erfüllung vertraglicher Leistungserfordernisse zu beschränken.
- Der Lieferant darf geistiges Eigentum, vertrauliche oder sonstige geschützte Informationen von Diebold Nixdorf, das bzw. die ihm bekannt werden, nicht an Dritte weitergeben oder diesen offenbaren (einschließlich von Informationen, die vom Lieferanten entwickelt wurden und Informationen über Produkte, Kunden, Preisgestaltung, Kosten, Fachwissen, Strategien, Programme, Verfahren und Praktiken).
- Der Lieferant darf keine wesentlichen, nicht öffentlich zugänglichen Informationen über Wertpapiere von Diebold Nixdorf offenbaren oder auf der Grundlage von wesentlichen, nichtöffentlich zugänglichen Informationen mit Wertpapieren von Diebold Nixdorf handeln.

HANDEL, EINFUHR UND AUSFUHR

- Der Lieferant muss das geltende Einfuhr-, Ausfuhr-, Zoll-, Sanktions-, Embargo-, Boykott- und sonstige Handelsrecht nach Buchstaben und Geist befolgen.

MANAGEMENTSYSTEME

- Der Lieferant muss zur Einhaltung geltenden Rechts und aller Teile dieses Kodex notwendige Managementsysteme und -verfahren anwenden, einschließlich von Schulungen, Überwachung, Dokumentation und Berichterstattung.

KONTAKTE BEI DIEBOLD NIXDORF

Der Lieferant kann sich an den für ihn zuständigen Beschaffungsmanager bei Diebold Nixdorf, das Ethik- und Compliance-Team von Diebold Nixdorf (compliance@dieboldnixdorf.com) oder die EthicsPoint Hotline von Diebold Nixdorf (<https://secure.ethicspoint.com/domain/media/de/gui/2013/index.html>) wenden, um weitere Informationen zu erhalten oder eine mögliche Verletzung des Kodex zu melden.



Diebold Nixdorf

VIELEN DANK.